

Der Landrat  
Amt für Bevölkerungsschutz

Siegburg, den 12.12.2018

An  
alle Kreistagsabgeordneten

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
FDP-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Gruppe im Kreistag Freie Wähler/ Piraten  
und die Einzelabgeordneten

**Nachsendung zur Einladung  
für die 21. Sitzung des Kreistages am Montag, den 17.12.2018**

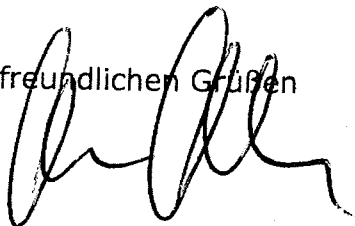
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie anlässlich der Beratung im Kreisausschuss am 11.12.2018 vereinbart, erhalten Sie zu

**TOP 14      „Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren im  
Rhein-Sieg-Kreis“**

mit dieser Nachsendung die Stellungnahme der Verbände der Krankenkassen vom 06.12.2018 und mein hierzu ergangenes Schreiben vom 11.12.2018 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



**Dahm, Rainer**

---

**Von:** Schmitz, Julia  
**Gesendet:** Dienstag, 11. Dezember 2018 13:36  
**An:** [unleserlich]  
**Cc:** Bourauel, Bjoern; Kerper, Uwe; Dahm, Rainer; Mueller, Anne-Kathrin; Schneider, Daniel; Bertram, Martin; Prause, Julia; Diepenseifen, Christian  
**Betreff:** AW: Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises - Gebührenbedarfsberechnung 2019  
**Anlagen:** 2018-12-11 Anschreiben Kostenträger.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Arntzen,

das in der Anlage beigefügte Anschreiben übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Julia Schmitz

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Amt für Bevölkerungsschutz  
38.11 –Rettungswesen-  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241/13- 3642  
Fax: 02241/13- 2740  
julia.schmitz@rhein-sieg-kreis.de  
www.rhein-sieg-kreis.de

---

 **Von:** Arntzen, Erik (NRW)  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Dezember 2018 13:06  
**An:** Kerper, Uwe  
**Cc:** [unleserlich]  
r

**Betreff:** Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises - Gebührenbedarfsberechnung 2019

Sehr geehrter Herr Kerper,

zunächst danken wir Ihnen für die Übersendung der ergänzenden Unterlagen im Nachgang zu unserem Gespräch vom 22.11.2018. Nach Bewertung möchten wir uns wie folgt äußern.

#### Mietkosten

Die von Ihnen aufgeführten Mietkosten sind in keiner Weise im Vergleich zu anderen Bereichen sowie entsprechender Erfahrungswerte nachvollziehbar. So mussten wir feststellen, dass die Kaltmiete in

- Wachtberg laut Mietspiegel einen Betrag in Höhe von 7,86 € (Kaltmiete) beinhaltet. In Neukirchen-Seelscheid liegt die Kaltmiete zwischen 5,82 € – 10,00 €, um nur zwei Beispiele aufzuführen.

Daher ist die von Ihnen durchschnittlich in Ansatz gebrachte Kaltmiete in Höhe von 22,53 € gemäß § 2 a Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen als höchst unwirtschaftlich anzusehen. Als anerkennungsfähigen Betrag einer Kaltmiete pro qm ist daher ein Wert von bis zu 10,00 € zu berücksichtigen. Nach den von Ihnen angegebenen Gesamt-qm, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Kaltmiete von 10,00 € ein Gesamtbetrag von 766.320,00 €.

Somit ist ein Betrag in Höhe 1.003.063,26 € in Abzug zu bringen.

### S-RTW

Wie Sie uns im letzten Gespräch mitgeteilt haben, ist der S-RTW im Bedarfsplan aufgeführt. Nach Einsicht in den derzeit gültigen Bedarfsplan sind Ausführungen zum S-RTW nicht enthalten. Die entsprechenden Kosten sind in Abzug zu bringen.

### Kosten der notärztlichen Versorgung

In der Kalkulation setzen Sie für die Notärzte Gesamtkosten in Höhe von rund 5,12 Millionen Euro an. Im Jahr 2016 betrugen die Gesamtkosten 3.127.138,31 Euro. Die Steigerung wird mit regelmäßigen Tarifierhöhungen begründet. Dies würde bedeuten, dass es seit 2016 Tarifierhöhungen von insgesamt 39 % gegeben hat.

Die Tarife an kommunalen Krankenhäuser sind nach unserer Recherche seit 2016 wie folgt angepasst worden:

01.09.2016 = 2,3 % – 01.09.2017 = 2,0 Prozent – 01.05.2018 = 0,7 Prozent

In der Summe bedeutet dies eine Tarifierhöhung von insgesamt 5 Prozent. Hieraus ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von 3.283.495,23 Euro. Aus der Kalkulation ist daher die Differenz von 1.834.661,37 Euro in Abzug zu bringen.

### NEF

Die Ausstattung der Fahrzeuge kann nur nach der gültigen DIN-Norm erfolgen. Alle Einrichtungsgegenstände die nicht der DIN-Norm entsprechende sind bei der Kalkulation in der Abzug zu bringen.

### Fehlfahrten

In der Kalkulation berücksichtigen Sie einen Ansatz von 2 Prozent. Da uns keine detaillierte Aufstellung der Fehlfahrten übermittelt wurde, wie z.B. Todesfeststellung, Anfahrt kein Transport, böswillige Alamierung usw., kann der von Ihnen gewählte Ansatz nicht nachvollzogen werden.

Allgemein wird von einer Fehlfahrtenquote von 10 Prozent (s. Kommentierung Prütting) ausgegangen. In der Umsetzung ergibt sich, wie mit anderen Rettungsdienststrägern auch, dass hier eine hälftige Aufteilung erfolgt. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass 5 Prozent über die Kostenträger und 5 Prozent über die kommunalen Haushalte berücksichtigt werden. Hier ist in den Betriebsabrechnungen der vorherigen Wirtschaftsjahre eine Berücksichtigung vorzunehmen und die Kalkulation 2019 anzupassen.

### • Brandeinsatzbegleitfahrten

Ein Hinweis auf Brandeinsatzbegleitfahrten fehlt in der Gänze. Hier sind, soweit es nicht zu einem tatsächlichen Einsatz des Rettungsmittel kommt, Gebühren über den Haushalt der Feuerwehr an den Rettungsdienst zu entrichten.

### Notfallsanitäterausbildung

Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung können nicht anerkannt werden, da die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein zu diesem Kostenansatz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken haben.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann Einvernehmen durch die Landesverbände der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

Der der Gebührenrechnung zu Grunde liegende Bedarfsplan (Fortschreibung) enthält kostenbildende Merkmale, z.B. die 70 prozentige Vorhaltung des höherqualifizierten Personals, welche unter heutigen Erkenntnissen nicht mehr die Zustimmung der Kostenträger finden würde.

Im Rahmen der Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplans und der damit einhergehenden Auswahl des Gutachters, bitten wir Sie, uns einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Arntzen  
Betriebswirt (VWA)  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Referent Ambulante Versorgung  
Ludwig-Erhard-Allee 9  
40227 Düsseldorf  
Tel.: 0 211 / 3 84 10 - 31  
Fax: 0 211 / 3 84 10 - 20

[www.vdek.com](http://www.vdek.com)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

per E-Mail

An die Vertreter der  
Landesverbände der Krankenkassen  
und den  
Verband der Ersatzkassen e. V.

**Amt für Bevölkerungsschutz**

Frau Schmitz

**Zimmer:** B 1.19

**Telefon:** 02241 - 13-3642

**Telefax:** 02241 - 13-2740

**E-Mail:** julia.schmitz@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
06.12.2018

**Mein Zeichen**  
38.1 – Gebühr

**Datum**  
11.12.2018

**Verfahren gemäß § 14 RettG NRW zur Anpassung der Rettungsgebühren des Rhein-Sieg-Kreises**

**Mein Schreiben vom 16.10.2018**

**Gesprächstermin am 22.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Arntzen,

am 22.11.2018 erörtere ich mit Ihnen die Kalkulation zur Anpassung der Gebühren für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises. Vereinbarungsgemäß wurden Ihnen mit elektronischer Nachricht vom 26.11.2018 weitergehende Unterlagen zu kostenrelevanten Punkten übersandt.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 erklärten Sie, dass das verfahrenstechnisch anzustrebende Einvernehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt werden könnte. Sie beziehen sich dabei auf die nachfolgenden Kostenpositionen, denen Sie die Anerkennung versagten. Die von Ihnen angeführten Argumente und Ausführungen sind unzutreffend, da sie wesentliche Ihnen bereits dargelegte Aspekte unberücksichtigt lassen. Teilweise werden auch irrtümliche Sachverhaltsannahmen getroffen. Zur Klarstellung weise ich daher nochmals auf folgendes hin:

Mietkosten

Bereits mit Anschreiben vom 26.11.2018 wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Durchschnittswert in Höhe von 22,53 € nicht um die reine Kaltmiete für Rettungswachengebäude handelt, sondern hierin vielmehr weitere Kostenpositionen wie z. B. Steuern/Versicherungen, Instandhaltungs-, Energie-, Entsorgungs- und Reinigungskosten enthalten sind.

Schwerlast-RTW

Bezüglich der Rettungsmittelvorhaltung habe ich im Erörterungsgespräch erläutert, dass die Landesverbände der Krankenkassen im Vorfeld der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis (mein Anschreiben vom 08.07.2014) in die Prozesse der Nachbemessung der Rettungsmittelvorhaltung eingebunden waren. Die seinerzeit ebenfalls übermittelte Synopse zur Vorhaltung (Vergleich Vorhaltung Rettungsdienstbedarfsplan 2012 – gutachterliche Nachbemessung aufgrund von Einsatzzahlen aus 2013) weist am Standort



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8183 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-  
Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769 0451

Rheinbach einen Schwerlast-RTW aus. Der Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung wurde Ihrerseits explizit zugestimmt.

#### Kosten der notärztlichen Versorgung

Hinsichtlich der von Ihnen angeführten Kosten des Notarztdienstes entfallen in der Prognose 4.619.319,72 € auf die Personalkosten für das Jahr 2019. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Annahme, die wie bereits im Schreiben vom 26.11.2018 dargelegt, auf prognostizierten Gesamtkosten für den Notarztdienst anhand des für das Jahr 2016 ermittelten Kostenschlüssels basiert. Es erfolgte eine Aufteilung auf die einzelnen Positionen des Betriebsabrechnungsbogens, er stellt jedoch keine abschließende Mitteilung über die Verteilung der Gesamtkosten dar. Die Kostenverteilung wurde in Abstimmung mit dem Fachplaner der Firma Forplan GmbH, Herrn Knie, vorgenommen. Die ausgewiesenen 4,6 Millionen beruhen daher aber nicht auf einer Annahme reiner Personalkosten. Vielmehr wird eine abschließende Zuordnung zu den einzelnen Positionen des Betriebsabrechnungsbogens für das Betriebsjahr 2019 erst aufgrund der sodann vorliegenden IST-Buchungen erfolgen können. In diesem Zusammenhang bitte ich auch zu berücksichtigen, dass sich der errechnete Gebührensatz für den Notarzt um 4 % unter dem derzeitigen Gebührensatz bewegt.

#### Notarzteinsatzfahrzeuge

Zur Anmerkung betreffend der Ausstattung der Notarzteinsatzfahrzeuge gemäß DIN-Norm erlaube ich mir den Hinweis, dass bereits mit der gültigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes aus 2012 Ihrerseits dem ergänzenden medizin-technischem Equipment zugestimmt wurde. Die Rettungsdienstträger sind hier gehalten, ergänzend zu der DIN 75079 Medizintechnik aufgrund des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, aber auch in Anlehnung an die gültigen Leitlinien, zu etablieren. So wurde zum Beispiel mit der letzten Fortschreibung das Reanimationssystem AutoPulse verankert. Über die für 2018 geplante Einführung der Videolaryngoskope wurden Sie im Zuge der Gebührenverhandlungen in 2017 informiert. Die fachliche Notwendigkeit wurde ausführlich begründet, die Kosten wurden offen dargelegt und in den Plandaten für 2018 berücksichtigt. Diesbezüglich wurden Ihrerseits im vergangenen Jahr keinerlei Einwände erhoben. Im Übrigen ist die Videolaryngoskopie bereits in 15 Gebietskörperschaften des nordrhein-westfälischen Rettungsdienstes implementiert. Der NEF-Gebühr liegt mit künftig 163,50 € um 40 % unter dem derzeitigen Gebührensatz.

#### Fehlfahrten

Die Fehlfahrtenquote wurde auf der Basis der für das Jahr 2017 vorliegenden IST-Einsatzdaten ermittelt. Hier verweise ich noch einmal auf meinen Vermerk vom 26.11.2018. Der von Ihnen angenommene Wert zur Berücksichtigung in kommunalen Haushalten von 5 % weicht erheblich von den tatsächlich ermittelten vermeidbaren Einsatzzahlen ab. Der belegte Eigenanteil an Fehlfahrten in Höhe von 2 % der Einsätze wurde in dem Ihnen vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen und ist damit faktisch belastbar.

#### Brandeinsatzbegleitfahrten

Derartige Fahrten finden nur in geringfügigem Umfang statt, sodass sie keine gebührenrelevanten Auswirkungen entfalten.

#### Notfallsanitäterausbildung

Unter Beachtung der Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) zum 25.03.2015 und vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG), wurden mit der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes in 2017 die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises etabliert. Verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des Kostenansatzes haben Sie seinerzeit bereits geäußert. Der Rhein-Sieg-Kreis hat sodann verfahrensgemäß die Bezirksregierung

eingeschaltet. Diese sah den im Rahmen des Bedarfsplanverfahrens erhobenen Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 RettG als unbeachtlich an, insbesondere mangels Verwerfungskompetenz.

Da die Ihrerseits getroffenen Annahmen aus den zuvor erläuterten Gründen unzutreffend sind, sehe ich mich in der Verpflichtung, eine neue Gebührensatzung zur Beschlussfassung in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises einzubringen. Andernfalls würde ein zunehmend wachsendes Defizit im Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes systemwidrig in Kauf genommen. Abschließend versichere ich, dass ich Ihre Forderungen nach Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung und der Prüfung einer Kommunalisierungsmöglichkeit des Rettungsdienstes aufgreifen werde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. R.' followed by a stylized flourish.